

Schüler bringen TR nicht zu Klassenarbeiten mit: Rechtslage?

Beitrag von „Nettmensch“ vom 6. Februar 2015 14:17

Ich kenne leider die genaue Rechtslage auch nicht. Ein TR gehört aber ab einer bestimmten Klassenstufe dazu - nicht erst seit heute. Bis in die 70er Jahre gab es stattdessen noch die Rechenschieber, die jeder haben musste - wer damals seinen Rechenschieber vergessen hatte konnte eben auch die Aufgaben nicht vollständig bearbeiten.

Sofern du vorher angesagt hast, dass für die Bearbeitung der Aufgaben ein Taschenrechner erforderlich ist, bist du m.M. nach rechtlich völlig sicher.

Ich bin auch dafür, dort in der Sek.I aus pädagogischen Gründen kein Auge zuzudrücken. Bei mir kommen noch in der 12. Klasse in jeder Physikklausuren eine Hand voll Schülern an und sagen/behaupten keinen Taschenrechner dabei zu haben! Dem muss man vorher entgegen wirken. Falls man hier alles durchgehen lässt - also einfach nicht-erzieht - verankert sich diese Erwartungshaltung. Je später man dann versucht das ganz zu reparieren (Oberstufe/Uni/Arbeitsleben), desto mehr haben sich Verhaltensweisen etabliert, die man nur schwerer ändern kann. Und im Job, sofern man es bis dahin schafft, bedeutet das anders als in der Schule nach der 3. Mahnung die Kündigung - an der Uni die Exmatrikulation. So weit sollte man es nicht kommen lassen. Mit dauernder Rücksichtnahme bei derart profanen Dingen schadet man den SuS langfristig.

Zentrale Abschlußprüfungen sehe ich als einzige Ausnahme.